



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Direktion

BAZL, CH-3003 Bern

An die interessierten Unternehmen
und Organisationen

Referenz/Aktenzeichen: 9/91/91-00

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: pa

Sachbearbeiter/in: Georges Panchard

Tel. +41 31 325 91 82, Fax +41 31 325 92 12, georges.panchard@bazl.admin.ch

Ittigen, 22. Januar 2009

7. Treffen des Gemischten Ausschusses Schweiz - Europäische Gemeinschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Dezember 2008 fand in Zürich das 7. Treffen des im Rahmen des bilateralen Luftverkehrsabkommens Schweiz/Europäische Gemeinschaft geschaffenen Luftverkehrsausschusses statt. Die Schweizer Delegation wurde durch den Direktor ad interim des BAZL geleitet. Sie setzte sich zusammen aus Vertretern des BAZL, des Büro für Integration, der Mission der Schweiz bei der Europäischen Union, des Bundesamtes für Justiz und der Konferenz der Kantonsregierung. Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft wurde durch Herrn Daniel Calleja, Direktor Luftverkehr der Europäischen Kommission, geleitet.

Die wesentlichen Diskussionspunkte können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Übernahme des neuen Acquis communautaire

1.1 Beschluss 1/2008

Der Beschluss 1/2008 des Gemischten Ausschusses entspricht im Wesentlichen dem von der Kommission am 15. Mai 2008 publizierten Beschluss 2/2007, welcher jedoch mangels fehlenden Unterschriften keinerlei rechtliche Wirkung entfaltete (s. unser Brief vom 21. Mai 2009). Da die Beschlussnahme längere Zeit zurückliegt (vorgängiges Treffen des Gemischten Ausschusses vom 5. Dezember 2007) haben wir im Einvernehmen mit der Gemeinschaft einige zwischenzeitlich geänderten Verordnungen hinzugefügt. Deren Aufnahme in den gleichen Beschluss erlaubt es, die nötige Kohärenz sicherzustellen (s. Liste in den Beilagen).

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Postadresse: CH-3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. +41 31 325 80 39/40, Fax +41 31 325 80 32
www.bazl.admin.ch

Dies betrifft die Bereiche der Flugsicherheit (Safety) und der Security. Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Die Schweiz hat erreicht, dass die Verordnung 1794/2006 über die Gebührenregelung für Flugsicherungsdienste mit einem späteren Beschluss übernommen wird, da vorgängig noch eine Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung erfolgen muss.

1.2 Beschluss 1/2009

Dem Mandat der Schweizer Delegation entsprechend haben die Vertragsparteien die Aufnahme von zwölf Verordnungen und einer Richtlinie (s. Liste in den Beilagen) in den Anhang des Luftverkehrsabkommens beschlossen. Die Regelungen betreffen insbesondere:

- die technische Sicherheit und die Sicherheit im Flugbetrieb;
- die Überwachung des Luftraumes sowie Single European Sky (SES) ;
- die Security;
- den Beistand von Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität.

Der Beschluss wird unterzeichnet, sobald die Übersetzungsarbeiten der Kommission vollendet sind. Die Verordnung 1107/2006 (Beistand von Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität) gilt für die Schweiz ab 1. November 2009. Ab diesem Zeitpunkt ändert sich nicht der Umfang der geleisteten Unterstützung; vielmehr kommt es zu einem Wechsel der bisherigen Zuständigkeit von den Luftfahrtunternehmen an die Flughäfen.

Unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit im Bereich der Flugsicherheit und angesichts des ausschliesslich technischen Charakters dieser Rechtsakte sowie der Dringlichkeit einer Übernahme haben die Schweiz und die Europäische Kommission entschieden, die Verordnungen 859/2008, 1056/2008 und 1057/2008 (s. Beilagen) in diesen Beschluss aufzunehmen. Zu diesem Zweck soll der Bundesratsbeschluss entsprechend angepasst werden. Sie sind eingeladen, uns bis zum 15. Februar 2009 allfälligen Bemerkungen hinsichtlich der Aufnahme dieser drei Verordnungen in das Luftverkehrsabkommen zukommen zu lassen.

1.3 Verordnung 216/2008 (Erweiterung der Kompetenzen der EASA)

Die Verordnung 216/2008 hat mit Wirkung ab 8. April 2008 die Verordnung 1592/2002, welche die Grundlage für die Mitwirkung der Schweiz an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) bildet, ersetzt. Sie erweitert den materiellen Kompetenzbereich der Agentur, was bereits in der Botschaft des Bundesrates zur Teilnahme an der EASA angekündigt wurde. Problematisch ist jedoch Artikel 25, welcher die direkte Kompetenz der Europäischen Kommission beinhaltet, auf Empfehlung der EASA hin Bussen und Zwangsgeld zu lasten von Unternehmen in den Mitgliedstaaten (und im Falle einer Übernahme mittels Luftverkehrsabkommen auch in der Schweiz) auszusprechen.

Gemäss dem vom Bundesrat erteilten Mandat für das Treffen vom 16. Dezember durfte die Schweizer Delegation der Übernahme der Verordnung nur dann zustimmen, wenn die Kommission die Einführung eines institutionellen Zwei-Pfeiler-Systems für Sanktionen gegen Unternehmen in der Schweiz zulassen würde.

Die Delegation der Gemeinschaft hat indessen die Möglichkeit eines Zwei-Pfeiler-Systems ausgeschlossen, indem sie ausführte, dass eine solche Lösung Auswirkungen im Bereich des Wettbewerbs hätte. Sie betonte, dass die Teilnahme der Schweiz an der EASA in Frage gestellt werden könnte, falls sie die Verordnung nicht bald und ohne Vorbehalte übernehmen würde.

Arbeitssitzungen zu diesem Thema werden sowohl auf bundesinterner Ebene als auch mit der Europäischen Kommission sobald wie möglich stattfinden. Wir halten Sie über die Entwicklung der Situation auf dem Laufenden.

2. Kabotage

Vertreter des Unternehmens Booz & Co. haben die Endversion der Studie, welche im Auftrag der Kommission zum Zwecke der Analysierung der Folgen einer gegenseitigen Marktöffnung erstellt wurde, vorgestellt. Die Studie kam zum eindeutigen Schluss, dass die neue Etappe der Liberalisierung sowohl für die schweizerischen wie auch die gemeinschaftlichen Luftfahrtunternehmen von Vorteil wäre.

Die gemeinschaftliche Delegation hat mit Nachdruck betont, dass die Kabotage die letzte Etappe zum Marktzutritt darstellt und dass diese Integrationsstufe eine totale Kohärenz bedingt. Dies bedeutet, dass die Schweiz im Gegenzug zu dieser Öffnung Zugeständnisse machen müsste, insbesondere hinsichtlich einer im Vergleich zur heutigen Situation zügigeren und vorbehaltlosen Übernahme des neuen Acquis. Sie hat zudem allfällige Zugeständnisse in anderen Sektoren angedeutet (wobei die Frage der Besteuerung zur Sprache gebracht wurde). Diese Aussagen bestätigen, dass die Kommission für die durch die Schweiz beabsichtigte Weiterentwicklung einen hohen Preis verlangt. Sie erlauben es nicht, einen genaueren Fahrplan zum Fortkommen der Arbeiten festzulegen.

Die Position der Schweiz bleibt unverändert: Sie verlangt eine vollständige Integration der Kabotagerechte in das Luftverkehrsabkommen.

3. Diverses

Die Kommission informierte über das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den USA unterzeichnete "Open Sky" Abkommen, welches am 28. März 2008 in Kraft getreten ist. Die Verhandlungen für die 2. Etappe werden wie vorgesehen 2009 aufgenommen. Die Europäische Union erwartet, dass die neue US-Administration dazu bereit sein wird.

Die Schweiz hat seinerseits über ihr neues bilaterales Abkommen mit den Vereinigten Staaten informiert. Im Zusammenhang mit den EU- und EFTA-Staaten sollen die darin vorgesehenen Instrumente Probleme bei Eigentum und effektiver Kontrolle von schweizerischen oder europäischen Flugbetrieben durch Staatsangehörige der Vertragsparteien des bilateralen Abkommens vermeiden.

In Bezug auf die Diskriminierung auf bestimmten gemeinschaftlichen Flughäfen hat die Schweizer Delegation erneut auf kürzlich festgestellte Fälle in Italien und Portugal aufmerksam gemacht (Diskriminierung aufgrund der Flugdestination und nicht aufgrund der Nationalität des Beförderers). Die Kommission hat erklärt, dass sie den geforderten Massnahmen – wie in Vergangenheit bei gleich gelagerten Fällen – nachkommen wird.

Des Weiteren hat die Delegation der Gemeinschaft die Wichtigkeit hervorgehoben, dass die Schweiz mit der amerikanischen FAA ein technisches Abkommen (BASA) abschliesst, welches über einen identischen Inhalt wie das zwischen der EASA und der FAA abgeschlossene Abkommen verfügt. Es ist vorgesehen, dass die Vertreter der EASA an den Diskussionen teilnehmen.

Schliesslich hat die Kommission auf die Bedeutung des Einbezugs des Luftverkehrs in das System des CO₂-Emissionszertifikatshandels hingewiesen. Sie hat die Rolle der Schweiz, welche sich diesbezüglich ebenfalls sehr engagiert, begrüsst. Sie hat jedoch die Befürchtung geäussert, dass es aufgrund des gesetzgeberischen Verfahrens zu einer Verzögerung der Verpflichtungen für schweizerischen Luftfahrtunternehmen kommen könnte; Verpflichtungen, welche für gemeinschaftliche Unternehmen ab dem 1. Januar 2012 gelten (Inkrafttretensdatum der europäischen Richtlinie). Die Schweiz wurde in Bezug auf die Umsetzung der europäischen Richtlinie bzw. deren Timing zur engen Zusammenarbeit aufgefordert.

4. Nächstes Treffen des Gemischten Ausschusses

Das nächste Treffen des Gemischten Ausschusses soll Mitte November oder Dezember 2009 in Brüssel stattfinden.

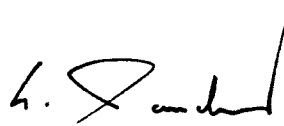
Wir hoffen, dass diese Informationen es Ihnen ermöglichen werden, sich bestmöglich auf die durch die Übernahme der betreffenden Verordnungen und Richtlinien verursachten gesetzlichen Anpassungen und praktischen Änderungen vorzubereiten. Für weitere Informationen steht Ihnen das BAZL selbstverständlich gerne zur Verfügung (Kontaktperson: Hr. Georges Panchard)

Für das Jahr 2009 wünschen wir Ihnen alles Gute und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Matthias Suhr
Direktor a.i.



Georges Panchard
Sektion Recht und Internationales

Beilagen:

- Liste der Rechtsakte der Beschlüsse 1/2008 und 1/2009
- Verteilerliste